



Kontakt über: Klaus Kynast; N. v. Krottenschmidt-Siedlung 7;06618 Naumburg; ☎ 0 34 45 / 699 10 70

www.sonnenscheinev.de

Info - Mappe für Interessenten

- welche einen Kleingarten bei uns pachten wollen.

Unsere Gartenregeln:

1. Bewerbung
2. **Rahmengenordnung** des Regionalverbandes der Gartenfreunde "Saale - Unstrut - Querne" e. V
3. Satzung
4. Aufnahmeantrag
5. Pachtvertrag
6. Sicherheitsleistung
7. Beitrags- und Gebührenordnung
8. Kann ich meinen Kleingarten verkaufen?
9. Informationen zur Gartenaufgabe
10. Kündigung Pachtvertrag
11. Kündigung Mitgliedschaft
12. Kaufvertrag bei Pächterwechsel

Wir hoffen, dass diese "Masse an Informationen" Sie nicht abschrecken!

Aber Sie sollen **vorher** alles wissen!!

Bewerbung für einen Pachtgarten

Kleingartenverein Sonnenschein e. V. Naumburg

Sie möchten gerne einen Kleingarten pachten. Für ein gutes Miteinander und zur Entscheidung über die Bewerbung bitten wir um freiwillige Angaben zu Ihrer Person. Jeder Pächter eines Kleingartens hat Rechte und Pflichten. Ein Garten bedeutet viel Arbeit und man muss einige Zeit investieren. Ein Kleingarten ist etwas anderes als ein Garten hinter Ihrem Eigenheim. Im Kleingarten gibt es gewisse Regeln und Vorschriften an die man sich halten muss, z. B. die Verkehrssicherungspflicht und die Bauordnung. Am besten wäre es, möglichst ein paar mal in der Woche nach Ihrem Kleingarten zu sehen. Schnell kann der Garten im wahrsten Sinn des Wortes "über den Kopf wachsen". Unser Tipp: Immer ein bisschen Arbeit ist besser als ein Kraftakt. Dann findet man im Kleingarten auch Entspannung vom Alltagsstress und Berufsleben oder ein nettes Gespräch mit den Gartennachbarn. Wenn Sie bereit sind, Zeit und Arbeit in einen Kleingarten zu investieren, freuen wir und auf Sie als unseren neuen Gartenfreund!

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
PA-Nr:	
Anschrift:	
Ausgeübter Beruf:	
Arbeitgeber:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
PA-Nr:	
Anschrift:	
Ausgeübter Beruf:	
Arbeitgeber:	
Telefon:	
Handy:	

Emailadresse:		
Anzahl der weiteren zum Haushalt gehörenden Personen mit Alter:		
Name:	Geb.Datum:	
Ich habe bereits einen Hausgarten:		ja
		nein
Haustiere		ja
		nein
Ich habe schon einmal einen Kleingarten gepachtet:		ja
		nein
Ggf. Verein:		
Falls nein, ich habe schon Erfahrung mit der Arbeit im Garten:		ja
		nein
Habe ich Lust und Zeit einen Garten zu bewirtschaften und was ich gesät und angebaut habe zu ernten?		ja
		nein
Ist meine Freizeit ausreichend für die Arbeit im Garten?		ja
		nein
Wird meine Familie gerne mitmachen?		ja
		nein
Ich möchte gerne einen Kleingarten pachten, weil:		

Naumburg: _____

Unterschrift: _____

Hinweis zum Datenschutz:

Selbstverständlich werden alle hier gemachten Angaben streng vertraulich behandelt.
Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht.

Satzung
Des Kleingartenvereins
„Sonnenschein“
Naumburg e. V.

Satzung des Kleingartenvereins

„Sonnenschein“ Naumburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Sonnenschein Naumburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg und ist in das Vereinsregister unter Nr. 28 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V.
4. Der Gerichtsstand ist Naumburg.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als „gemeinnützige Tätigkeit“, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens, sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt.
Der Verein unterstützt und fördert die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung vor der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten, sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
5. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Der Kleingärtnerverein darf Kleingärten nur an Vereinsmitglieder verpachten.

5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, welche besondere Leistungen für die Entwicklung Kleingartenwesens bzw. für den Kleingärtnerverein haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingarten zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - Diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten
 - Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist von der Mitgliederversammlung Ersatzbeitrag zu entrichten.
 - Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beim Vorstand zu beantragen
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - Schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten obliegenden Pflichten verletzt
 - Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - Mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
6. Die Kündigung des Pachtvertrages obliegt dem Vorstand. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten oder durch schriftliche Zustellung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht sowie des Berichtes der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Fachberater
 - sowie 4 Beisitzer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den 7 Reihenverantwortlichen
3. Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister
 - Die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse
 - Die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die KleingartenanlageZur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nach Rechnungslegung innerhalb eines Monats zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand

Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen, an den Kreisverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, usw.) dem Verband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und in weiblicher Form.

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt, geforderte Änderungen, sowie redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2003 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erfolgte am 10.06.2004.

Aufnahmeantrag Parz.

Hiermit stelle ich den Antrag um Aufnahme als

- aktives Mitglied
- Zweitmitgliedschaft (Ehepartner, Lebensgefährte/in)
- Förderndes Mitglied

in dem Kleingartenverein "Sonnenschein" Naumburg e. V.

Name:..... Vorname:

Geb.-Datum:.. Familienstand:..

Anzahl Kinder unter 18 Jahren:.....

Wohnanschrift:.. 06618 Naumburg,

Beruf/Tätigkeit:.....

Telefon:

Ich versichere, dass ich die Ziele des Vereins tatkräftig fördere und die Vereinssatzung anerkenne.

Als Pächter eines Kleingartens werde ich den Pachtvertrag und die Gartenordnung einhalten.

Jede Änderung meiner postalischen Anschrift werde ich dem Verein melden.

Naumburg,

Unterschrift

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 30,00 Euro pro Person und wird mit der jährlichen Zahlungsaufforderung fällig.

Kleingarten-Pachtvertrag

Zwischen dem **Kreisverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V., (Verpächter)**,
dieser vertreten durch den Vorstand des Kleingärtnervereins

Kleingartenverein Sonnenschein Naumburg e. V.

und

a) Pächter _____ geb. _____
(Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft:

Handy:

E-Mail Adresse:

b) Pächter _____ geb. _____
(Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft:

Handy:

E-Mail Adresse:

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§1 Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter aus dem Gebiet des Kleingärtnervereins Kleingartenverein Sonnenschein Naumburg e. V. gelegene Gelände das Teilstück, Parzelle **Nr.** von insgesamt _____ m² zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, zuzüglich 65 m² anteilige Gemeinschaftsfläche. Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche. Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zur Zeit befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler.
- (2) Dem Pächter ist bekannt, dass das Wohnen im Kleingarten nicht erlaubt ist. Der Pächter hat einen ständigen Wohnsitz nachzuweisen. Änderungen bezüglich der Anschrift sind dem Verpächter zu melden. Bei Nichtbeachtung sind eventuell auftretende Kosten durch den Pächter zu tragen. Willenserklärungen gelten dem Pächter auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Pächters gerichtet wurden.

Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiter verpachten noch einem Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

Änderungen hinsichtlich der baulichen Anlagen/Anpflanzungen und deren Beseitigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

- (1) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom . Es wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Nach Ablauf der Probezeit schätzt der Vorstand des Kleingartenvereins den Zustand des Kleingartens ein. Entspricht die Nutzung der Parzelle, den in der Satzung festgelegten Punkten, tritt der Pachtvertrag ohne Vorbehalte in Kraft. Längstens jedoch für die Dauer des Zwischenpachtvertrages.
- (2) Das Pachtjahr beginnt mit dem 01. Dezember und endet mit dem 30. November jeden Jahres.
- (3) Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder durch den Tod des Pächters.
- (4) Mit Beginn des Pachtvertrages wird eine

Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € getroffen.

Gleichfalls sind mit Beginn des Pachtvertrages **85,00 €**

als Abschlag für die jährlich wiederkehrenden Beträge, wie Mitgliedsbeitrag, Pacht, Versicherung, Vereinsversicherung, jährliche Umlage und einmalige Aufnahmegebühr

Die Abrechnung dieses Betrages erfolgt mit der Jahresabrechnung des Jahres.

Beide Beträge sind **sofort** mit Unterzeichnung des Pachtvertrages in **Bar** zu entrichten.

Abweichungen von dieser Zahlungsweise benötigen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand.

- (5) Für die Kündigung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum 30. November eines Jahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.
- (6) Ein Kleingarten-Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen zwei Monate nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingarten-Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt dieser als beendet. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch Tod des Pächters kann mit einem seiner Kinder ein neuer Pachtvertrag geschlossen werden.
- (7) Mehrere Pächter sind Gesamtschuldner. Willenserklärungen müssen zu ihrer Wirksamkeit nur einem der Pächter zugehen und wirken auch für und gegen die übrigen Pächter.
- (8) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt der Kleingarten an den Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt zur Zeit 0,075 Euro je m² und Jahr.
- (2) Nach kleingartenrechtlichen Vorschriften genehmigte Änderungen des Pachtpreises werden dem Pächter jeweils durch gesonderte Mitteilung bekanntgegeben.
- (3) Der für den in § 1 bezeichneten Kleingarten sich errechnende Pachtpreis pro Jahr (einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsfläche) wird dem Pächter vom Verpächter

mitgeteilt und ist bis zum in der Jahresabrechnung angegebenen Termin jeden Jahres an die vom Verpächter bezeichnete Stelle ohne Abzug zu zahlen.

- (4) Ein Erlass des Pachtzinses wegen Misswuchs, Wildschaden, Hagelschlag, Überschwemmung oder dergleichen kann nicht gefordert werden. Die Aufrechnung gegen die Pachtzinsforderung ist nur mit vom Verpächter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (5) Die Kosten für die Wasserentnahme aus vorhandener Wasserversorgungsanlage sind ebenso wie der Vereinsbeitrag im Pachtpreis nicht enthalten und werden gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins von diesem gesondert erhoben. Gleiches gilt für Elektroenergieentnahme.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Bleibt der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1% je Monat berechnet.
- (2) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder seines Vereinsbeitrages, Wasser- und Stromverbrauchsentgelt, Wegegeld oder ähnliches trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen.

§ 5 Verwaltungskosten

- (1) Verwaltungskosten der Pachtsache werden durch den Mitgliedsbeitrag sowie durch Gemeinschaftsleistungen im Kleingärtnerverein abgegolten, so lange der Kleingärtnerverein die Anlage verwaltet. Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein bzw. Beendigung der Verwaltungsvollmacht des Vereins sind diese Leistungen in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages durch finanzielle Abgeltung zusätzlich zum Pachtzins und eventuell anderer öffentlich-rechtlicher Lasten zu tragen.

§ 6 Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften, in guten Kulturzustand zu erhalten und die geltende Gartenordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, einzuhalten.
- (2) Die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten, Gartenlauben, anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Pkt. 2 des Bundeskleingartengesetzes und nach der Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen des Regionalverbandes der Gartenfreunde "Saale.Unstrut-Querne" e. V. in der jeweiligen gültigen Fassung und darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Gartenvereins und Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen erfolgen.
- (3) Der Bauabstand zu allen Nachbargrenzen muss in jedem Fall mindestens 3 m betragen. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der besonderen Genehmigung.
- (4) Die Kleintierhaltung ist nur mit Zustimmung des Verpächters möglich. Sie darf die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stören und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen.
- (5) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung und des Handels auf dem Pachtgrundstück ist verboten.

§ 7 Wege und Gräben

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, im vereinsüblichen Rahmen die zu der Kleingartenanlage gehörenden und angrenzenden Wege und Gräben in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Soweit die Pachtgrundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, obliegt dem Pächter im Rahmen der Festlegungen des Vereines die öffentlich gebotene Reinigungs- und Streupflicht.

- (2) Kommt ein Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vernehmen zu lassen.

§ 8

Zwischenpachtvertrag und Einzelpachtvertrag

- (1) Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundstückseigentümer bestehenden Zwischenpachtvertrages Anwendung.
- (2) Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Anforderung des Verpächters oder Bekanntgabe seines Kleingärtnervereins teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, und stellt er auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Verpächter bzw. durch den Kleingärtnerverein festgesetzt.

§ 9

Pächterwechsel

- (1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand an den Verpächter zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.
- (2) Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende sowie über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen.
- (3) Bei Pächterwechsel hat eine Wertermittlung durch einen vom Vereinsvorstand berufenen Wertermittler des Regionalverbandes grundsätzlich durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Regionalverband. In jedem Falle ist eine Bestandsaufnahme des Gartens durchzuführen.
- (4) Die durch die Wertermittlung entstandenen Kosten und noch entstehenden sonstigen Forderungen des Verpächters sind vom abgebenden Pächter zu tragen.
- (5) Der Verpächter ist nicht zur Erstattung des Entschädigungsbetrages verpflichtet. Ein Anspruch des Pächters auf eine Weiterverpachtung als Kleingarten besteht nicht.
- (6) Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Nachpächter vorhanden sein sollte, wird dem abgebenden Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von maximal 1 Jahr nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Gartenordnung sowie dieses Vertrages entspricht. Sollte auch nach Ablauf von 1 Jahr kein Nachpächter gefunden sein, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Gartens von seinem Eigentum.
- (7) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachpächter für die Parzelle gefunden ist bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Kleinpachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammen setzen muss, zu zahlen.

- (8) Der abgebende Pächter ermächtigt den Kleingartenverein die Parzelle bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Beräumung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von dieser keine Störungen ausgehen. Der Kleingartenverein ist berechtigt, hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen.
- (9) Der Verpächter sorgt für die fachgerechte Abschätzung der im Garten verbleibenden Baulichkeiten und Anpflanzungen. Nichtentschädigungsfähige Einrichtungen, Anpflanzungen und Gegenstände sind nicht abzuschätzen.
Das Schätzungsergebnis ist dem Kleingärtnerverein, dem ausscheidenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kosten zu kürzen, die ggf. erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. auch um nicht zugelassene Einrichtungen zu entfernen.
- Die Kosten der Abschätzung trägt der ausscheidende Pächter.
- (11) Vor einer Gartenübergabe an den nachfolgenden Pächter hat dieser den festgesetzten Entschädigungsbetrag an den ausscheidenden Pächter bzw. an den Kleingärtnerverein zu entrichten.
- (12) Ist ein nachfolgender Pächter nicht vorhanden, ist der Kleingärtnerverein nicht zur Erstattung des Entschädigungsbetrages verpflichtet.
- (13) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Verschulden des Pächters nach den §§ 8, 9 Absatz 1 Ziff. 1 des Bundeskleingartengesetzes gelten die Bestimmungen dieser Paragraphen nicht. Der Verpächter ist berechtigt, den Garten auf Kosten des bisherigen Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen. Der bisherige Pächter tritt hiermit unwiderruflich für diesen Fall einen Teil der ihm gegenüber einem Folgepächter zustehenden Ablösesumme in Höhe der Mängelbeseitigungskosten an den Verpächter ab. Dieser nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

§ 10 Betreten der Kleingärten

Dem Verpächter oder seinem Bevollmächtigten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters von den oben genannten Personen betreten werden.

§ 11 Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters für Mängel des Pachtgegenstandes.

§11 Verstöße und missbräuchliche Nutzung

- (1) Bei schwerwiegenden oder nicht unerheblichen Pflichtverletzungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages ist der Verpächter nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zur Kündigung berechtigt. Der Verpächter ist gegebenenfalls auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- (2) Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen innerhalb des Kleingartengebietes berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.
- (3) Im Rahmen der übertragenen Verwaltungsvollmacht ist der Vorstand des Kleingärtnervereins berechtigt zu den Absätzen 1 und 2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 12
Kosten und Gerichtsstand

Die Pächter sind Gesamtschuldner. Alle Kosten aus etwaiger Nichterfüllung seiner mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Pächter zu tragen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist der Sitz des Verpächters.
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Naumburg, den

Die Pächterin

Der Verpächter:
(Stempel und Unterschrift)

Stand ElektroKW/h
 Wasserm³

Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung

Zwischen dem

Kleingartenverein Sonnenschein Naumburg e.V.

- nachfolgend Verein genannt-

und

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft:

- nachfolgend Kleingärtner genannt

wird folgende Vereinbarung über eine Sicherheitsleistung geschlossen:

1. Die Parteien haben am _____ einen Unterpachtvertrag über die Parzelle Nr.: _____ auf dem Gelände KGV "Sonnenschein e. V." in Naumburg geschlossen. Darüber hinaus ist der Kleingärtner Mitglied des Vereins.
2. Der Kleingärtner zahlt an den Verein eine Sicherheitsleistung in Höhe von

200 € in BAR

Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g. Parzelle

3. Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit den fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf mit der Sicherheitsleistung nicht fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.
4. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins gegen den Kleingärtner bestehen.

Naumburg,

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Kleingärtner

Beitrags –und Gebührenordnung

Kleingartenanlage „Sonnenschein“e.V. Naumburg / Saale (Stand 02.05.2022)

1.	Aufnahmegebühr in den Verein pro werdendes Mitglied einmalig	30,00 €
2.	Mitgliedsbeitrag pro Parzelle davon: Beitrag für Regionalverband	40,00 € 20,00 €
3.	Solidaritätsbeitrag pro Parzelle im Jahr (Beschluss des Regionalverbandes)	1,50 €
4.	Haft & Unfallversicherung im Jahr*	2,89 €
5.	Rechtsschutzversicherung im Jahr	4,00 €
6.	Pacht Der Pachtzins wird durch den Verein im Auftrag RV der Gartenfreunde "Saale-Unstrut- Querne" e.V. als Verpächter festgelegt und beträgt zurzeit pro Quadratmeter	0,075 €
7.	Umlage Variabler Betrag für den Erhalt bzw. Instandsetzungsarbeiten, wird den Erfordernissen entsprechend auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen, zur Zeit	10,00 €
8.	Arbeitsstunden – 3h im Jahr , pro nicht geleistete Stunde	40,00 €
9.	Sonstige Gebühren	
	Sicherheitsleistung (Kaution)	200,00 €
	Gebühr für Aufwand zur Feststellung einer neuen Wohnadresse nach Umzug (Meldepflicht innerhalb von 4 Wochen)	20,00 €
	Gebühr für Nichtanwesenheit am Tag der Zählerablesungen	20,00 €
10.	Mahngebühren / Porto bei Zahlungsverzug	
	1. Mahnung	5,00 €
	2. Mahnung	15,00 €

Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung im Punkt 2 Mitgliedsbeitrag und im Punkt 8 Entgelt für nicht geleistete Stunden erfolgt gemäß Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 30.04.2022

Kann ich meinen Kleingarten verkaufen?

"Garten in schön gelegener Kleingartenanlage zu verkaufen", so oder ähnlich lautet manche Zeitungsanzeige. Zweifelsohne ist der Kleingärtner Eigentümer seiner Laube, seiner Bäume und Sträucher und aller übrigen Gartenbestandteile. Er kann sie, da sie Scheinbestandteile des Grundstücks gemäß § 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, auch verkaufen.

Doch der Erwerb nützt dem Käufer nichts, da er damit nicht zugleich das Recht zur Parzellennutzung erlangt. Dafür benötigt er einen Unterpachtvertrag. Und ein solcher wird nur mit einem Mitglied eines Kleingärtnervereins abgeschlossen. Der Kleingärtner, der seine Parzelle abgeben will, handelt aber nicht nur gegenüber dem Käufer unehrlich, wenn er diese Tatsache verschweigt - er tut das auch gegenüber dem Verein, wenn er ihn vom beabsichtigten Verkauf seines Eigentums nicht informiert.

Jeder Verein ist gut beraten, den Unterpachtvertrag erst nach Erwerb der Mitgliedschaft abzuschließen. Dann kann vor Parzellenvergabe - und damit vor dem Laubenkauf - geklärt werden, ob der Bewerber auch die geforderte kleingärtnerische Nutzung durchführen will. Möchte er das nicht, muss er sein erworbenes Eigentum von der Parzelle entfernen.

Wenn die Parzelle vom alten Pächter ohne Kenntnis des Vorstandes schon weitergegeben (" verkauft ") wurde, kann der Vorstand den Abschluss des Unterpachtvertrages ablehnen. Er kann durch den Kauf nicht gezwungen werden, einen Pachtvertrag abzuschließen, ohne vorher die Mitgliedschaft geregelt zu haben, denn dann hätte die Kleingartenanlage ein Nichtmitglied mit einem gültigen Pachtvertrag.

Der getäuschte Käufer muss sich privatrechtlich mit dem Verkäufer auseinandersetzen.

Informationen zur Gartenaufgabe / Pächterwechsel

Kleingartenverein "Sonnenschein" e. V. Naumburg / Saale

Haben Sie sich entschlossen Ihren Kleingarten aufzugeben, gibt es einige wichtige Punkte in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu beachten:

1. Kündigung

Haben Sie sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen Ihren Kleingarten aufzugeben ist es notwendig, dass Sie **schriftlich** kündigen.

Der Pachtvertrag und auch die Vereinsmitgliedschaft müssen gekündigt werden.

Bitte richten Sie Ihre Kündigung bis zum **3. Werktag des Monats August** an den Vorstand.

Die Kündigung wird zum 30.11. des jeweiligen Gartenjahres wirksam.

Sprechen Sie **uns vor der Kündigung** gern persönlich an, dabei lassen sich noch offene Fragen klären, sowie das weitere Vorgehen abstimmen.

2. Schätzung / Wertgutachten

Nach Erhalt Ihrer Kündigung beauftragt der Vorstand in Ihrem Namen die Erstellung eines für Sie kostenpflichtiges Wertgutachten. Ein sachverständiger Gutachter des Regionalverbandes bewertet auf der Grundlage eines gesetzlich vorgegebenen Kataloges den Wert Ihres Gartens.

Dies beinhaltet neben dem Gartenhaus auch die Anpflanzungen, die sich im Garten befinden.

Beim Besuch des Gutachters müssen Sie mit anwesend sein. Es kann sein, dass der Gutachter Mängel feststellt, die den Wert Ihres Gartens mindern, bzw. dass der **Mangel vor Übergabe** behoben werden muss. Einzelheiten zur Mängelbeseitigung können dann direkt geklärt werden.

3. Pächterwechsel

Um einen Pachtvertrag abschließen zu können, muss der Neupächter die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Alleinig der Vorstand hat das Auswahlrecht an wen er die Parzellen weiterverpachtet. Der Kleingarten selbst kann als Pachtland nicht verkauft werden, sondern nur die vom Pächter eingebrachte Parzellenausstattung.

Solange kein Nachpächter für die Parzelle gefunden ist, muss eine Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Pachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammensetzt, gezahlt werden. (Siehe auch § 9 Pachtvertrag)

Der abgebende Pächter ermächtigt den Kleingartenverein die Parzelle bis zur Neuvergabe bzw. bis zur Räumung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von dieser keine Störungen ausgehen.

Der Vorstand ist berechtigt, hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen.

Kündigung Pachtvertrag

Hiermit kündige/n ich/wir meinen/unseren Pachtvertrag für den

Garten:

im Kleingartenverein "Sonnenschein" Naumburg e. V.

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bitte teilen Sie mir den Beendigungszeitpunkt schriftlich mit.

Pächter 1:

Name:.....

Vorname:.....

Ort/Datum

Unterschrift

Pächter 2:

Name:.....

Vorname:.....

Ort/Datum

Unterschrift

Kündigung

Hiermit kündige ich die Mitgliedschaft als

- aktives Mitglied
- Zweitmitgliedschaft (Ehepartner, Lebensgefährte/in)
- Förderndes Mitglied

in dem Kleingartenverein "Sonnenschein" Naumburg e. V.

Kündigungsgrund:

.....

Name:.....

Vorname:.....

Geb.-Datum:.....

Familienstand:.....

Ort/Datum

Unterschrift

Kaufvertrag bei Pächterwechsel

Auf der Grundlage des BGB § 433 wird zwischen den/dem bisherigen Nutzungsberechtigten der Kleingartenparzelle

Nr.: im Kleingartenverein „Sonnenschein Naumburg e.V.“

Herrn/Frau.....

wohnhaft.....
nachfolgend Verkäufer genannt

und den/dem nachfolgenden Nutzungsberechtigten der Parzelle Nr.....

Herrn/Frau.....

wohnhaft.....
nachfolgend Käufer genannt

wird in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Vereins zur Übergabe der auf der Bodenfläche befindlichen lt. Bundeskleingartengesetz und Rahmenkleingartenordnung zulässigen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen nachstehender Kaufvertrag abgeschlossen:

1. Der Verkäufer übergibt die im Wertermittlungsprotokoll (Anlage) vom enthaltenen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen mit Wirkung voman den Käufer.
2. Das rechtskräftige Wertermittlungsprotokoll ist Grundlage dieses Kaufvertrages und wurde und durch den Verkäufer und Käufer anerkannt.(Anlage)
3. Der Käufer zahlt dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis, der den im Wertermittlungsprotokoll festgestellten Wert nicht überschreiten darf.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt.....€.

in Worten.....€

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt (Termin der Zahlung/Art und Weise der Zahlung)

Am:

Als:

4. Der Verkäufer hat dem Käufer über die Beschaffenheit der Baulichkeiten, Anlagen ausreichend informiert zu und ihm folgende Unterlagen übergeben;
(Baugenehmigungen, Bauzeichnungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.a.)
.....
.....
.....

5. Der Verkäufer versichert die Richtigkeit der Angaben zum Verkaufsgegenstand. Es wird bestätigt, dass die verkauften Gegenstände und Einrichtungen frei von Rechten Dritter gegenüber dem Verkäufer sind. Der Verkauf erfolgt gebraucht unter Ausschluss jedweder Gewährleistung.

6. Dieser Kaufvertrag ist nur in Verbindung mit dem Pachtvertrag über eine Gartenparzelle im Kleingartenverein „Sonnenschein Naumburg e. V.“rechtswirksam. Der Käufer ist davon unterrichtet, dass der Kaufvertrag den Kleingartenverein nicht zum Abschluss eines Pachtvertrages zwingen kann, d. h. ohne gültigen Pachtvertrag des Käufers ist dieser zur Wegnahme seines Eigentums und zur Beräumung der Gartenparzelle verpflichtet.

7. Nicht rechtmäßig errichtete Baulichkeiten, Einrichtungen, Einzäunungen und Anpflanzungen

O – wurden vom Verkäufer entfernt;

O - werden vom Käufer bis zumgegen Erlass des Kaufpreises in Höhe von € beseitigt. (zutreffendes ankreuzen).

8. Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung der Kaufsumme im Eigentum und Besitz des Verkäufers. Kommt der Verkauf infolge von Nichtzahlung des vereinbarten Kaufpreises nicht zustande, kann der Verkäufer seine Aufwendungen von evtl. gezahlten Raten absetzen.

9. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

10. Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist

.....

....., den

.....
Verkäufer

.....
Käufer

Bestätigt vom Vorstand des Kleingartenvereins:

.....am

.....
Stempel, Unterschrift

Anhang:

Versicherung für den Garten

Als Gartenmitglied hat man die Möglichkeit seinen Garten (Gartenlaube inkl. Laubehalt)

über den Kreisverband der Kleingärtner gegen verschiedene Ereignisse, kostengünstig, versichern zu lassen.

Dies ist jedoch keine Pflicht sondern jedem selber überlassen, ob er eine Versicherung diesbezüglich abschließen möchte.

Bei Interesse steht Ihnen unser Gartenmitglied, Frau Heike Pelzer mit Rat und Tat zur Seite und erteilt Ihnen gern weitere Auskünfte zum Versicherungsschutz.

Es gibt jedoch 2 Versicherungen für die Beiträge entrichtet werden müssen.

Hierbei handelt es sich um die:

- Vereinshaftpflichtversicherung; Beitrag pro Parzelle 0,31 € im Jahr
- Vereinsunfallversicherung; Beitrag pro Parzelle 2,58 € im Jahr.